

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Schramberg hat am 28. April 2016 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

Benutzungsordnung für den Bernecksportplatz samt Nebenanlagen und das Georg Knöpfle Sportheim

§ 1

Zweckbestimmung, Allgemeines

1. Der Bernecksportplatz samt Nebenanlagen und das Georg Knöpfle Sportheim sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt Schramberg. Sie dienen grundsätzlich sportlichen Zwecken und werden den Sportlerinnen und Sportlern im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung gestellt.
2. Nach dieser Zweckbestimmung werden die Anlagen den Schulen für den Sportunterricht sowie den Vereinen und sonstigen Nutzergruppen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb und den Kindern und Jugendlichen als Bolzplätze überlassen.
3. Diese Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich auf bzw. in den Sportanlagen aufhalten.
4. Während der Schulzeiten hat die schulische Nutzung der Anlagen Vorrang.

§ 2

Geltungsbereich

1. Diese Benutzungsordnung gilt für folgende Bereiche:
 - a) das Kunstrasenspielfeld (Hauptspielfeld) incl. der Aufenthaltsbereiche für die Zuschauer,
 - b) die Leichtathletikanlagen, das Gummispielfeld und das Kleinspielfeld mit Naturrasen südlich des Kunstrasenspielfeldes,
 - c) das Kleinspielfeld mit Kunstrasen nördlich des Hauptspielfeldes,
 - d) die Umkleiden, Duschen und das WC im EG des Gebäudes
2. Die Benutzungsordnung gilt nicht für die an die Vereine SpVgg 08 Schramberg und Türkischer Sportverein Schramberg verpachteten Teile des Georg Knöpfle Sportheims einschließlich der zugehörigen Geräteräume. Für diese Räume gelten die Regelungen der mit den Vereinen bestehenden Pachtverträge.

§ 3 Nutzungszeiten

Die Sportanlagen nach § 2 dürfen nur innerhalb folgender Zeiten von den Nutzern in Anspruch genommen werden:

Zeit:	Nutzer:
1. Kunstrasenspielfeld (Hauptspielfeld):	
Montag – Freitag: 7.30 Uhr – 17.30 Uhr	- städt. Schulen
17.30 Uhr – 22.00 Uhr	- SpVgg 08 Schramberg und Türkischer Sportverein Schramberg nach genehmigtem Belegungsplan
Samstag: 13.00 Uhr – 20.00 Uhr	SpVgg 08 Schramberg und Türkischer Sportverein
Sonntag: 10.00 Uhr - 20.00 Uhr	Schramberg nach Spielplan

Zur Einhaltung der sonntäglichen Ruhezeit von 13.00 – 15.00 Uhr dürfen in dieser Zeit pro Jahr max. 18 Fußballspiele stattfinden.

2. Leichtathletikanlagen, Gummispielfeld und Naturrasenspielfeld

Montag bis Freitag: 7.30 Uhr bis 17.30 Uhr	- städt. Schulen
17.30 Uhr bis 21.00 Uhr	- Einzelsportler und Freizeitsport
Samstag + Sonntag: 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr	- Einzelsportler und lose Gruppen

3. Kleinspielfeld (Kunstrasen):

Montag bis Sonntag: 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr	- Freizeitsportler
---	--------------------

Vereinstraining geht der Nutzung durch Freizeitsportgruppen und Einzelsportler vor.

4. Umkleiden, Duschen im Sportheim:

Diese Räume stehen den Schulen und Vereinen nach Belegungsplan zur Verfügung.

§ 4 Beschallungsanlage

1. Die Beschallungsanlage darf nur bei Heimspielen und Veranstaltungen der Spielvereinigung 08 Schramberg und des Türkischen Sportvereins Schramberg sowie bei schulischen und öffentlichen Sportveranstaltungen benutzt werden. Werbespots für Sponsoren sind verboten. Außer bei schulischen Veranstaltungen darf die Anlage nur samstags von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und sonntags von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr, sowie bei Heimspielen von Montag – Freitag bis 21.00 Uhr, benutzt werden.
2. Die Nutzung der Beschallungsanlage ist auf das notwendige Maß zur Information von Teilnehmern und Zuschauern zu beschränken. Die Lautstärke darf das baurechtlich zulässige Maß nicht überschreiten. Die in der Anlage festgelegte Obergrenze der Lautstärkenregulierung darf nicht verändert werden.

§ 5 Platzbeleuchtung

Die Flutlichtanlage darf nur für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Trainings- und Spielbetriebes eingeschaltet werden. Die Nutzung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die Beleuchtung ist sofort nach Beendigung des Trainings oder des Spiels auszuschalten. An Trainingsabenden ist die Beleuchtung spätestens um 22.00 Uhr auszuschalten.

§ 6 Werbeanlagen

An der Barriere rund um das Hauptspielfeld ist eine Bandenwerbung zulässig. Ebenso am Zaun entlang des Baches im Bereich des Hauptspielfeldes im Rahmen der von der Stadtverwaltung – Fachbereich Umwelt und Technik – erteilten Genehmigung nach dem statisch höchstzulässigen Mass. An den Stirnseiten des Hauptspielfeldes ist eine elektronische Anzeigetafel und Werbung auf winddurchlässigem Gittergewebe bis zu höchstens je 45 qm zulässig. Werbetafeln aus windundurchlässigem Material dürfen höchstens eine Fläche von 22,5 qm pro Stirnseite umfassen. Die Bestimmungen der Landesbauordnung und der städtischen Satzung über Werbeanlagen bleiben unberührt und sind einzuhalten.

§ 7 Schließregelung

1. Die Freisportanlagen sind zum Schutz gegen unbefugte Benutzung und zur längeren Erhaltung der guten sportlichen Nutzbarkeit eingezäunt. Sie sind nach Beendigung der Nutzung entsprechend der nachstehenden Ziffern 2 und 3 zu verschließen.
2. Das Kleinspielfeld (Kunstrasen) wird abends ab 21.00 Uhr verschlossen. Den Anordnungen des beauftragten Personals zum Verlassen des Platzes ist Folge zu leisten.
3. Alle Schulen und die Vereine SpVgg 08 Schramberg und Türkischer Sportverein Schramberg haben für die Sportlehrerinnen und Sportlehrer sowie für die Übungsleiterinnen und Übungsleiter Schlüssel für die Zaunanlage erhalten. Diese Personen haben dafür zu sorgen, dass das Hauptspielfeld und der Bereich Leichtathletikanlagen, Gummispielfeld, Naturrasenspielfeld nach Beendigung der Nutzung von allen Personen verlassen und wieder ordnungsgemäß verschlossen wird. Für den Bereich der Leichtathletikanlagen, Gummispielfeld und Naturrasenspielfeld gilt dies nur von Montag – Freitag bis jeweils 17.30 Uhr. Abends und an Samstagen und Sonntagen bleiben diese Anlagen unverschlossen.

§ 8 Abfallbeseitigung und Verbot von Glasflaschen

1. Jeder Nutzer der Freisportflächen hat seinen Abfall wieder mitzunehmen. Im Bereich eines Verkaufs zwischen Sportheim und Zuschauerüberdachung sind vom jeweiligen Veranstalter Abfallbehälter aufzustellen. Der Verkaufsveranstalter hat die Abfallkörbe unmittelbar nach Beendigung des Verkaufs zu leeren und den Abfall auf seine Kosten zu beseitigen.
2. Durch Glasscherben können erhebliche Verletzungsgefahren für Sportler und Schäden an den Kunststoffbelägen entstehen. Das Mitbringen von Gläsern und Glasflaschen ist daher auf dem gesamten Freisportgelände verboten. Der Ausschank außerhalb des Sportheims darf daher nur in Plastik- oder Pappbechern erfolgen. Auf der Sportheimterrasse ist der Ausschank in Gläsern oder Glasflaschen erlaubt.

§ 9

Offenes Feuer, Rauchen, Kaugummiverbot

Zum Schutz der Anlagen ist offenes Feuer auf dem gesamten Gelände verboten. Das Rauchen ist im ganzen Geltungsbereich dieser Benutzungsordnung verboten. Kaugummi verklebt den Kunstrasen und beeinträchtigt die Spielfähigkeit. Kaugummi ist daher auf allen Kunstrasenspielflächen verboten und ggf. in einem Abfallbehälter zu entsorgen.

§ 10

Nutzung der Kunstrasenflächen im Winter

Die Kunstrasenflächen können bei trockener Witterung auch bei Frost genutzt werden. Es wird aber darauf hingewiesen, dass die Dämpfungseigenschaften bei Frost deutlich reduziert sind, da bei gefrorenem Belag das Platzpflegegerät in der Regel nicht eingesetzt werden kann.

Die Schneeräumung für den Trainings- und Spielbetrieb kann nur von Hand erfolgen. Die Kunstrasenflächen dürfen nicht mit schwerem Gerät befahren werden.

§11

Nutzung durch Vereine und Veranstalter nur mit Erlaubnis

1. Städtische Schulen können die Anlagen jederzeit ohne gesonderte Erlaubnis in der Zeit von Montag bis Freitag jeweils von 7.30 Uhr bis 17.30 Uhr benutzen. Bei gleichzeitiger Nutzung haben sich die beteiligten Schulen und Sportlehrer über die konkrete Inanspruchnahme einzelner Flächen zu verständigen.
2. Größere Schulsportveranstaltungen und Bundesjugendspiele sind von den Schulen rechtzeitig bei der Stadtverwaltung – Fachbereich Kultur und Soziales anzumelden. Sie können nur durchgeführt werden, wenn sie von dort genehmigt werden.
3. Die SpVgg 08 Schramberg der Türkische Sportverein Schramberg und andere Vereine können die Sportanlagen nach einem gesonderten, jährlich neu aufzustellenden Trainings- und Spielplan nutzen. Dazu hat die SpVgg 08 Schramberg jeweils rechtzeitig vor Saisonbeginn einen Trainings- und Spielplan für die Heimspiele aufzustellen, mit den anderen Vereinen abzustimmen und von der Stadtverwaltung – Fachbereich Kultur und Soziales genehmigen zu lassen.
4. Soweit sonstige Veranstalter und Gruppierungen die Freisportanlagen nutzen wollen, bedürfen sie einer vorherigen Genehmigung durch die Stadtverwaltung – Fachbereich Kultur und Soziales. Dies gilt auch für Veranstaltungen der Vereine mit regelmäßigem Trainings- und Spielbetrieb außerhalb der genehmigten Trainings- und Spielpläne bzw. für Ausnahmen nach dieser Benutzungsordnung. Die Genehmigungen sind auf das erforderliche Maß zu beschränken. Spiele und Trainingseinheiten auswärtiger Mannschaften ohne Beteiligung von Schramberger Mannschaften werden nicht genehmigt.
5. Die Vereine mit regelmäßigem Trainings- und Spielbetrieb auf dem Kunstrasenplatz erhalten auf Antrag die Genehmigung für jährlich 1 Sportfest. Für diese Veranstaltungen können in der Genehmigung Ausnahmen von den Nutzungszeiten nach § 3 festgesetzt werden.
6. Die Stadt Schramberg behält sich das Recht vor, erteilte Genehmigungen zu widerrufen, wenn diese Benutzungsordnung nicht beachtet bzw. ihr zuwidergehandelt wird. Sie behält sich ferner das Recht vor, bei ungünstigen Witterungsverhältnissen die Nutzung der Anlagen einzuschränken bzw. zu verbieten. Die Entscheidung über eine Einschränkung bzw. ein Nutzungsverbot trifft die Stadtverwaltung – Fachbereich Umwelt und Technik.

§12

Gewährleistung und Haftung

1. Die Benutzung der Sportanlagen geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Seitens der Stadt erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung.
2. Der Benutzer haftet für alle Schäden, welche durch die Benutzung der Anlage entstehen, gleichgültig ob die Beschädigung durch ihn, seine Beauftragten oder Besucher der Veranstaltung entstehen.
3. Wird die Stadt Schramberg wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist derjenige, dem die Sportanlage überlassen worden ist, verpflichtet, die Stadt Schramberg von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen in voller Höhe zu befreien.
4. Schadenersatzansprüche der Benutzer gegen die Stadt infolge zurück genommener Genehmigungen bzw. aufgrund von Benutzungsverboten aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse sind ausgeschlossen.
5. Die Stadt ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen beheben zu lassen.
6. Die Stadt kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung bzw. eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen.
7. Für abhanden gekommene oder liegen gebliebene Gegenstände übernimmt die Stadt Schramberg keinerlei Haftung.

§13

Benutzungsgebühren

Die Sportanlagen werden den Schramberger Schulen und Sportvereinen kostenlos überlassen. Auch die Überlassung an Kinder und Jugendliche und Freizeitsportgruppen im Rahmen dieser Benutzungsordnung ist gebührenfrei. Die Stadt behält sich jedoch das Recht vor, im Einzelfall ausnahmsweise ein Entgelt zu erheben.

§14

Sonstige Ordnungsvorschriften

Für die Sportanlagen gelten darüber hinaus folgende weiteren Ordnungsvorschriften:

1. Das Befahren der Sportflächen ist mit Ausnahme der Pflegegeräte verboten.
2. Auf dem befestigten, eingezäunten Platz vor dem Georg Knöpfle Sportheim ist das Parken nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen erlaubt. Die übrigen Flächen sind für Rettungsfahrzeuge freizuhalten.
3. In den Umkleieräumen ist auf Ordnung und Sauberkeit besonders zu achten. Beim Duschen ist auf einen sparsamen Wasserverbrauch zu achten.
4. Das Klettern an Zäunen und Tornetzen ist verboten.
5. Der Aufenthalt von Hunden ist im ganzen Geltungsbereich dieser Benutzungsordnung verboten.
6. Das Tragen von Schuhen mit Metallstollen ist auf den Kunstrasenspielfeldern verboten.
7. Das Kleinspielfeld mit Naturrasen wird auch als Notlandestelle für Hubschrauber genutzt. Die Nutzer des Kleinspielfeldes, der Leichtathletikanlagen und des Gummispielfeldes haben deshalb bei der Landung eines Hubschraubers das Kleinspielfeld in einem Umkreis von 30 m sofort zu verlassen.

§15
Hausrecht

Das der Stadt zustehende Hausrecht wird vom Fachbereich Kultur und Soziales ausgeübt und auf den jeweils verantwortlichen Sportlehrer der Schulen bzw. Übungsleiter der SpVgg 08 Schramberg und des Türkischen Sportvereins Schramberg übertragen. Das Hausrecht beinhaltet das Recht und die Pflicht, auf Verstöße gegen diese Benutzungsordnung aufmerksam zu machen und betreffende Personen ggf. des Sportgeländes zu verweisen.

§16
In Krafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Juni 2016 in Kraft. Sie ersetzt die Benutzungsordnung vom 11. Dez. 2009.

Schramberg, den 29. April 2016

gez. Thomas Herzog
Oberbürgermeister